

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01478 vom 31. Juli 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01478

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01478 du 31 juillet 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01478 del 31 luglio 2008

Erwägungen

E. 4

4.1 Vorab ist die Richtigkeit der Beschwerdeführerin, die Gutachter des B. sein befangen gewesen, weshalb dem Gutachten keine Beweiskraft zukomme (vorstehend Erw. 2.2), zu prüfen.

Es trifft zu, dass der psychiatrische Teilgutachter Dr. L. ausführende, die Blutuntersuchungen hätten ergeben, dass die Beschwerdeführerin - entgegen ihren Angaben - die verordneten Antidepressiva kaum einnehme, weshalb auch ihre übrigen anamnestischen Angaben mit grosser Vorsicht zu bewerten seien (Urk. 6/34 S. 16). Indes liess er sich durch dieses diskrepante Verhalten der Beschwerdeführerin nicht in dem Masse bei der Einschätzung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit beeinflussen, wie dies die Beschwerdeführerin dartut. Aus dem Kontext der Ausführungen des Psychiaters ergibt sich nämlich, dass er in einem ersten Schritt für die attestierte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht grundsätzlich auch auf die subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin abstellte, und erst in einem zweiten Schritt darauf hinwies, dass wegen der Unglaubwürdigkeit ihrer Aussagen eigentlich keine Arbeitsunfähigkeit attestiert werden könne. Zunächst stellte Dr. L. gestützt auf die Untersuchungsbefunde inklusive die auf subjektiven Angaben beruhende persönliche Anamnese die Diagnose einer leichten depressiv-ängstlichen Störung und schloss daraus auf eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von höchstens 20 %. Erst nach Schilderung der Untersuchungsbefunde beziehungsweise Festlegung der Restarbeitsfähigkeit wies der Psychiater - quasi im Sinne einer Randbemerkung - einschränkend darauf hin, dass die anamnestischen Angaben der Beschwerdeführerin aufgrund der Ergebnisse der Blutuntersuchung mit grosser Vorsicht zu bewerten seien und "streng genommen" eigentlich gar keine Arbeitsunfähigkeit festgelegt werden könne, da die Angaben der Beschwerdeführerin nachweislich falsch seien (vgl. Urk. 6/34 S. 16). Die Beschwerdeführerin bestreitet in der Beschwerde nicht, dass die erwähnte Blutuntersuchung einen viel geringeren Medikamentenspiegel angegeben hat, als er angegeben müsste, wenn sie die Antidepressiva wie vorgeschrieben, nehmen würde (Urk. 1 S. 4). Es ist also entsprechend der Vermutung der Ärzte davon auszugehen, dass sie die Medikamente nicht regelmässig und korrekt eingenommen hat, was sie den Ärzten jedoch nicht gesagt hat. Die Beschwerdeführerin weist also ein diskrepantes Verhalten auf. Auch der Orthopäde berichtete - wie oben dargestellt - von sich aus von Fähigkeiten der Versicherten bei der Untersuchung, die ihrer Darstellung, was alles schmerze und sie nicht könne, widersprachen. Ebenso wies der Neurologe auf die Beobachtung hin, dass die Beschwerdeführerin bei Spontanbewegungen keine ersichtlichen Behinderungen oder Bewegungsblockaden zeige, jedoch über solche klage

(Urk. 6/34 S. 20). Diese objektiven Unstimmigkeiten zu erwähnen und diese im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit kritisch zu wärdigen, ist Aufgabe der Gutachter. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin liefert das Gutachten nun keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Gutachter bei der Festlegung der Restarbeitsfähigkeit aus Sicht ihrer Fachrichtung durch einen Generalverdacht einer fehlenden Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin leiten liessen (vgl. insbesondere Urk. 6/34 S. 23 f.). Sie erwähnten einzig das diskrepante Aussageverhalten der Versicherten im Rahmen der Diskussion der Frage, weshalb die behandelnden Ärzte die Arbeitsunfähigkeit generell höher einschätzten als die Gutachter. Sie erwähnten dabei zu Recht die Schwierigkeit der behandelnden Ärzte, die Versicherten schützen und das Vertrauensverhältnis nicht aufs Spiel setzen zu wollen, weshalb diese in der Regel dazu tendieren, wenig kritisch nachzufragen, keine Testuntersuchungen anzustellen und sich auf die Angaben der Patientinnen und Patienten zu ihrem Vermögen beziehungsweise Unvermögen zu verlassen. In diesem Zusammenhang ist somit die Erwähnung der Vorbehalte, die man gegenüber den Aussagen der Beschwerdeführerin bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit haben musste, angebracht und sind nicht unsachlich. Entscheidend ist, dass für die Festlegung einer medizinisch begründeten Arbeitsunfähigkeit hauptsächlich die durch die ärztliche Untersuchung erhobenen objektiven medizinischen Befunde und nicht die subjektiven Angaben einer versicherten Person massgeblich sind. Schliesslich ist festzuhalten, dass das ganze Gutachten in einem nüchternen und sachlichen Grundton gehalten ist, welcher grundsätzlich nicht geeignet ist, den Anschein einer Befangenheit der Ärzte aufkommen zu lassen. Da mithin keine Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der Gutachter zu erwecken (vgl. zum ganzen auch BGE 132 V 109 Erw. 7.1, 120 V 364 Erw. 3), kann der Rüge der Beschwerdeführerin nicht stattgegeben werden.

4.2.1.1

4.2.1.1 Das Gutachten des B.____ vom 14. Juli 2005 (Urk. 6/34) ist für die streitigen Belange umfassend, beruht auf allseitigen Untersuchungen, berücksichtigt angemessen die geklagten Beschwerden, erging in Kenntnis der Vorakten sowie der Anamnese und enthält einleuchtende und eingehend begründete Schlussfolgerungen. Es erfüllt damit die Vorgaben der Rechtsprechung und ist grundsätzlich beweiskräftig (vorstehend Erw. 1.4). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass das B.____-Gutachten durch in arbeitsmedizinischen Fragen erfahrene Spezialisten verfasst wurde.

1.1.1.1 In diagnostischer Hinsicht stimmt die Einschätzung der B.____-Gutachter im Wesentlichen mit derjenigen der behandelnden Ärzte überein. Die Meinungen gehen aber hinsichtlich der Auswirkung der Beschwerden auf die Arbeitsfähigkeit auseinander.

4.2.2.1 Hinsichtlich der somatischen Beschwerden ist zunächst von Belang, dass mittels diverser bildgebender Verfahren keine wesentlichen pathologischen Befunde im Bereich der Wirbelsäule, insbesondere auch keine Beeinträchtigung neuraler Strukturen, zur Darstellung gelangten (vgl. etwa Urk. 6/14 S. 100 ff., Urk. 6/34 S. 19 ff.).

1.1.1.1 Der Neurologe Dr. I.____ ging von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin aus. Diese Einschätzung lässt sich

angesichts der geringgradigen Befunde, welche er in seinen Berichten erwähnte (vgl. Urk. 6/14 S. 89 und 100 ff., Urk. 6/20), nur mit seiner Rolle als behandelnder Arzt und der grundsätzlich auch von den B.____-Gutachten geteilten Auffassung, dass aufgrund der subjektiven Krankheitsüberzeugung beziehungsweise Selbstlimitierung der Beschwerdeführerin realistischere nicht mit einer Wiedereingliederung ins Erwerbsleben gerechnet werden kann (vgl. Urk. 6/34 S. 24), erklären. Die Stellungnahmen des Dr. I.____ sind jedenfalls nicht geeignet, die Beweiskraft des B.____-gutachtens hinsichtlich der zumutbaren Arbeitsfähigkeit zu erschüttern.

Die Ärzte der D.____, welche die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Schultergebrechen behandelten, erwähnten in ihren Verlaufsberichten insgesamt nur geringgradige Befunde und äußerten sich nicht zur Arbeitsfähigkeit (vgl. Urk. 6/34 S. 45 ff., Urk. 6/17 S. 3). Indem jedoch die Gutachter im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit darauf hingewiesen haben, dass körperlich schwere Arbeiten mit regelmäßigen Trage- und Hebelbelastungen über 10 kg und regelmäßige Kopfarbeiten ungeeignet seien (Urk. 6/34 S. 23), wurde der teilweise schmerzhaften Schulter- und Halswirbelsäulenproblematik hinreichend Rechnung getragen.

Die vom Hausarzt Dr. J.____ attestierte 100%ige Arbeitsunfähigkeit vermag ebenfalls nicht zu überzeugen, da sich aus seinem Bericht keine von den anderen Ärzten nicht bereits berücksichtigten Befunde ergeben (vgl. Urk. 6/22). Den Beweiswert seiner Einschätzung schmälert zudem die erwähnte Erfahrungstatsache, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc), ein.

4.2.3 Im Bericht über das psychosomatische Konsilium vom 25. Juli 2002 am F.____ wurden mit einer mittelgradigen depressiven Episode mit somatischem Syndrom sowie einer Angststörung mit panikattacken-ähnlichen Korrelaten und ausgeprägtem Vermeidungsverhalten erstmals psychiatrische Diagnosen gestellt (vgl. Urk. 6/14 S. 106). Aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin und der Beobachtungen des B.____-Gutachters Dr. L.____ ist davon auszugehen, dass die im Rahmen des psychosomatischen Konsiliums vom 25. Juli 2002 erhobenen Befunde, insbesondere die Angstlichkeit, im zeitlichen Verlauf zurückgingen. Dies erklärt auch die vergleichsweise weniger gravierenden psychiatrischen Diagnosen im B.____-Gutachten (Angst- und depressive Störung, gemischt, sowie anhaltende somatoforme Schmerzstörung; vgl. Urk. 6/34 S. 12 ff.).

Die Ärzte

Die von der behandelnden Psychiaterin Dr. H.____ beantwortete 100%ige Arbeitsunfähigkeit ist aufgrund der in ihrem Bericht vom 18. September 2003 genannten Befunde nicht nachvollziehbar, zumal sie bezüglich des Schlafes sogar eine Besserung der Situation erwähnte (vgl. Urk. 6/19). Auch ist zu berücksichtigen, dass die Ärzte des E.____ im Rahmen ihres psychosomatischen Konsiliums vom 25. Juli 2002 zwar ähnliche Diagnosen wie Dr. H.____ stellten, indes aufgrund der erhobenen Befunde bereits ab dem 15. August 2002 nur noch eine 50%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit für angemessen hielten (vgl. Urk. 6/14 S. 114 f.). Die erhebliche Divergenz zur Meinung der B.____-Gutachter dürfte wohl auch bei Dr. H.____ vor allem durch die Rolle als behandelnde und daher persönlich stärker involvierte Ärztin zu

erklärbar sein.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Schliesslich ist beim psychischen Beschwerdebild auch von einem Mitwirken psychosozialer Belastungsfaktoren, welche in den Akten verschiedentlich erwähnt wurden (Emigration, Tod des Vaters der Beschwerdeführerin), auszugehen. Solche Faktoren können jedoch bei der invalidenversicherungsrechtlichen Beurteilung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit in der Regel nicht berücksichtigt werden (vgl. BGE 127 V 299 Erw. 5a). Insgesamt sind auch bezüglich der psychischen Beschwerden keine Gründe ersichtlich, die ein Abstellen auf die Einschätzung im B.____-Gutachten verbieten würden.

4.2.4 Ä Ä Es ergibt sich, dass für die Festsetzung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit vollumfänglich auf das B.____-Gutachten abzustellen ist und von einer durch die Beschwerden bedingten 20%igen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in der bisherigen sowie in einer leidensangepassten Tätigkeit auszugehen ist. In zeitlicher Hinsicht ist aufgrund der Angaben im B.____-Gutachten inklusive Analyse der Vorakten davon auszugehen, dass diese Arbeitsfähigkeit spätestens nach Ablauf der Wartezeit (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG) ab dem 23. März 2003 (vgl. Urk. 6/35 S. 1 und 4) so bestand, zumal bereits kurze Zeit nach dem Unfall keine erheblichen organischen pathologischen Befunde mehr bestanden und das Beschwerdebild im zeitlichen Verlauf praktisch unverändert blieb (vgl. etwa Urk. 6/34 S. 31). Auch die anfangs von den Ärzten des E.____ erhobenen psychischen Symptome (mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom sowie Angststörung mit Panikattacken-ähnlichen Korrelaten und ausgeprägtem Vermeidungsverhalten [vgl. Urk. 6/14 S. 106]) besserten sich mit der Zeit, wie bereits aufgezeigt wurde.

4.3 Ä Ä Ä Zur Ermittlung der erwerblichen Auswirkungen der gesundheitlich bedingten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ist ein Einkommensvergleich vorzunehmen (vorstehend Erw. 1.3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die IV-Stelle ist zur Berechnung des Valideneinkommens vom Monatslohn von Fr. 3'200.--, welchen die Beschwerdeführerin im Jahr 2003 als Gesunde verdient hätte, ausgegangen (Urk. 6/7 S. 2). Hochgerechnet auf zwölf Monate ergibt dies einen Betrag von Fr. 38'400. Zusätzlich berücksichtigte sie eine Gratifikation im Rahmen eines 50%igen Monatslohns (vgl. Urk. 6/36). Dies ist mit Blick auf die Akten (vgl. insb. Urk. 6/7 S. 2) nicht zu beanstanden, und es ist ein Valideneinkommen von Fr. 40'000.-- für das Jahr 2003 einzusetzen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zur Bemessung des Invalideneinkommens ist auf die Tabellenreihe des Bundesamtes für Statistik abzustellen, da die Beschwerdeführerin nicht mehr erwerbstätig ist. Aus der LSE 2002 (Tabelle TA1 S. 43) ergibt sich für Arbeitnehmerinnen des Anforderungsniveaus 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) im privaten Sektor ein Bruttomonatslohn von Fr. 3'820.--. Umgerechnet auf die im Jahr 2003 betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit für alle Sektoren (vgl. die Volkswirtschaft 6 - 2008, S. 90, Tabelle B 9.2) von 41,7 Stunden und angepasst an die Lohnentwicklung auf das Jahr 2003 hin (Die Volkswirtschaft 6 - 2008, Tabelle B10.3, Nominallohnindex für Frauen, 2002 = 2296, 2003 = 2334) ergibt dies ein Jahreseinkommen von Fr. 48'579.10 und umgerechnet auf das zumutbare 80%-Pensum ein solches von Fr. 38'863.30. Wenn man zugunsten der Beschwerdeführerin, welche gemäss Zumutbarkeitsprofil keine schweren Tätigkeiten mehr ausführen kann (vgl. Urk. 6/34 S. 23), noch einen

leidensbedingten Abzug vom Tabellenlohn von 10 % vornimmt, ergibt dies ein Invalideneinkommen von Fr. 34'977.--. Misst man dieses Einkommen am Valideneinkommen von Fr. 40'000.--, resultiert bei einer Differenz von Fr. 5'023.-- ein - den Rentenanspruch ausschliessender - gerundeter Invaliditätsgrad von 13 %. Der vorinstanzliche Einspracheentscheid ist daher im Ergebnis zu bestÄtigen, was zu Abweisung der Beschwerde fÄ¼hrt.

5.ÄÄÄÄÄÄÄÄÄ AusgangsgemÄss gehen die Verfahrenskosten von Fr. 700.-- zulasten der BeschwerdefÄ¼hrerin (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht erkennt:

1.ÄÄÄÄÄÄÄÄÄ Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.ÄÄÄÄÄÄÄÄÄ Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der BeschwerdefÄ¼hrerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.ÄÄÄÄÄÄÄÄÄ Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Volker Pribnow

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄ¼rich, IV-Stelle

- Bundesamt fÄ¼r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4.ÄÄÄÄÄÄÄÄÄ Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ä¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÄ¼hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

ÄÄÄÄÄÄÄÄÄ Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

ÄÄÄÄÄÄÄÄÄ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÄ¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄ¼nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröfentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.